

Rechtsreferendar/in:
(Name, Vorname, Privatanschrift)

«Name», «Vorname», «Straße», «Postleitzahl» «Ort»
AZ: «AZ»

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts
- Referat II -
Domplatz 10
06618 Naumburg (Saale)

Merkblatt über die Meldepflicht gegenüber den Agenturen für Arbeit gemäß §§ 38, 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB III vor Beendigung des Referendariats

Nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 SGB III sind Arbeitssuchende verpflichtet, bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen.

Gemäß § 38 Abs. 1 SGB III sind Personen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, haben sich die Betroffenen **innerhalb von drei Tagen** nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu melden.

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet gemäß § 6 Abs. 6 JAG LSA mit dem Ablauf des Tages, an welchem dem Rechtsreferendar eröffnet wird, dass er die zweite juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt oder die erste Wiederholung nicht bestanden hat.

Verspätete Meldungen können Sperrfristen nach sich ziehen.

Unter www.arbeitsagentur.de sind ausführliche Informationen in Bezug auf die Meldepflicht veröffentlicht.

Zur Kenntnis genommen:
«Ort», den

Unterschrift
(«Vorname» «Name»)